

Hundesteuersatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds.GVBl. S. 186), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet durch eine natürliche Person für Zwecke der persönlichen Lebensführung. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund: | 48,00 € |
| b) für den zweiten Hund: | 84,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund: | 120,00 € |
| e) für jeden gefährlichen Hund i. S. v. Abs. 2: | 612,00 € |

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e) sind:

- a) die nach Bundes- oder Landesgesetz; insbesondere nach dem Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbEinfG) in der zurzeit gültigen Fassung, bestimmten Hunderassen:

1. American Staffordshire-Terrier,
2. Bull-Terrier,

3. Pit-Bull-Terrier,
 4. Staffordshire-Bull-Terrier
- sowie Kreuzungen mit den Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

1. insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat
oder

2. auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und

3. in den Fällen 1 und 2, die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe e) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§4 Steuerfreiheit

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder steuerfrei halten.

(2) Für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und die Verwendung als Sanitäts- oder Rettungshund bei einer anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten nachgewiesen wird;
5. einem Jagdhund von Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächtern) mit gültigem Jagdschein, wenn für den Hund eine Jagdeignungsprüfung i. S. d. AB zu Art. 3 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes nachgewiesen werden kann;

ist auf Antrag Steuerbefreiung zu gewähren.

§ 5

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, gegebenenfalls ist die Geeignetheit durch eine Prüfbescheinigung nachzuweisen,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist und
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter verzieht.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. In Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die keine weiteren Gemeindeabgaben zu zahlen haben, wird die Fälligkeit der Jahressteuer auf den 01.07. eines jeden Jahres festgelegt.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 8

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Dabei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde

gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Stellt sich heraus, dass ein Hund als gefährlicher Hund im Sinne von § 3 Abs. 2 anzusehen ist, hat der Halter dies unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

(5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch diese Eintragung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (Abs. 1 bis 3) nicht berührt.

(6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € bestraft werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 30.12.2016

Der Gemeindedirektor

Bernd Bormann